

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soetebeer Metallbau GmbH

1. Allgemeines

a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle bei der Soetebeer Metallbau GmbH erteilten Bestellungen, sofern nicht neue Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch uns ausgestellt werden. Unsere Lieferungen erfolgen ausdrücklich aufgrund dieser Bedingungen.
b) Mündliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Absprachen, die nicht in der schriftlichen Bestellung oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, bestehen nicht. Spätere mündliche Absprachen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Frachtabgaben etc. sind freibleibend. Muster, Maße und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Rahmenangaben. Bestellungen des Käufers bei uns sowie Angebote, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

a) Es gelten die Preise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in Euro zzgl. der jeweils im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Preise beruhen auf den Gestehungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung des vorgesehenen Liefertermins. Später eintretende Kostensteigerungen dürfen an den Käufer weitergegeben werden. Bei Nichtkaufleuten werden wir die Mehrkosten jedoch nur bei Lieferzeiten von über vier Monaten weiterberechnen. Mehrkosten, die im Kundenbereich oder durch andere Vorgänge außerhalb unseres Einflusses verursacht werden, können jederzeit in Rechnung gestellt werden.
b) Sollte sich herausstellen, dass die im Vertrag zugrunde liegenden Maße nicht den Maßen des Bauwerkes entsprechen, ist die Soetebeer Metallbau GmbH berechtigt, Preise entsprechend zu ändern. Preise gelten, soweit nicht anders bestätigt, ab Werk Adendorf.
c) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Sie bleiben unser Eigentum. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch uns, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.
d) Nachträgliche vom Käufer gewünschte Änderungen in Bezug auf Konstruktion und Ausführung unserer Leistung werden nur vorgenommen, wenn der Auftrag noch nicht in Produktion ist. Wenn der Auftrag bereits in der Produktion ist, können Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden. Die durch Änderungen verursachten Mehrkosten sind vollständig durch den Käufer zu zahlen.
e) Verpackungskosten, insbesondere Leih- und Abnutzungsgebühren für Transportgestelle, plus sonstige Einrichtungen gehen zu Lasten des Käufers. Die unverzügliche Rückgabe der Transportthronen ist mit uns bei Anlieferung zu vereinbaren bzw. hat unverzüglich nach Entladung frachtfrei an unser Werk Adendorf zu erfolgen.

4. Datenspeicherung

Die Soetebeer Metallbau GmbH ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers zu verwerten und zu speichern. Der Käufer erhält hiermit Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

5. Lieferfrist und Liefertermin

a) Alle von uns genannten Liefertermine sind Circa-Angaben nach Kalenderwochen. Wir sind bemüht, diese Termine einzuhalten. Eine verbindliche Zusage kann jedoch nicht gegeben werden. Wir sind nicht verpflichtet bei Verzögerung der Lieferung den Käufer zu unterrichten.
b) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der technischen Klärstellung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Aufmass bzw. Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Verzögert sich die Lieferzeit aus einem von uns nicht zu vertretenden Umstand, so kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er von uns zuvor unter Ablehnungsandrohung schriftlich eine Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Für Verzug und Unmöglichkeit haften wir nur in Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf.
c) Versandbereit gemeldete Ware muss innerhalb 8 Tagen nach dem festgelegten Liefertermin abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Für nicht rechtzeitig abgenommene Ware werden pro Monat 1,0 % des Warenwertes als Lagergebühren berechnet. Bei vereinbarter Selbstabholung ist die Abholzeit frühzeitig mit uns festzulegen. Für Wartezeiten bei Selbstabholung haften wir nicht.
d) Unvorhergesehene Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit Rohstoffen, verlängern für die Dauer der verursachten Störung unsere Lieferzeiten. Dies gilt auch für den Fall des Verzuges.
e) Wir haben das Recht zu Teillieferungen. Diese können getrennt berechnet werden.

6. Rücktritt

Tritt der Käufer aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund zurück oder wird die Leistung aus einem solchen Grunde unmöglich, so ist er entsprechend unseren Bedingungen (Ziffer 8, Abs. e) zum Schadenersatz verpflichtet. Auch hier steht es dem Käufer frei, nachzuweisen, dass im Einzelfall ein niedriger oder kein Schaden entstanden ist.

7. Zahlungsbedingungen

a) Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, falls nichts anderes vereinbart wurde.
b) Sämtliche Zahlungen sind in bar, durch Banküberweisung oder per Scheck zu leisten. Als Zeitpunkt für die Zahlung ist die aufgabenfreie Gütschrift auf unserem Konto maßgeblich. Wechsel gelten als nicht vertragsgemäße Zahlungsmittel. Sofern wir einen Wechsel annehmen, liegt darin in keinem Fall eine Stundung der Forderung begründet. Der Käufer bleibt bis zur Einlösung des Wechsels in Verzug. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Die Kosten und Spesen des Wechsels, einschließlich Diskont, gehen zu Lasten des Käufers.
c) Zahlungen sind nur auf die von uns genannten Konten oder an Personen, die sich durch eine von uns schriftlich erteilte Inkassovollmacht ausweisen, zu leisten.
d) Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Nebenkosten, wie zum Beispiel Fracht, Fremdleistungen, Regie, Lohnkosten etc.
e) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Eine Aufrechnung ist uns gegenüber nur insoweit möglich, wie die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder von uns nicht bestritten wird. Mängel an der gelieferten Ware berechtigen den Käufer nur, die Zahlung hinsichtlich des beanstandeten Lieferteils zu verweigern.

8. Zahlungsverzug

a) Der Käufer ist verpflichtet, vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Darüber hinaus sind die bei uns anfallenden Aufwendungen und Gebühren zu erstatten.
b) Alle gewährten Rabatte und sonstigen Vergünstigungen, auch soweit sie andere kundenseits noch nicht vollständig erfüllten Verträge betreffen, werden mit Eintritt des Zahlungsverzuges sofort fällig.
c) Sämtliche Lieferungen können von uns ganz oder teilweise bis zur Bezahlung unserer fälligen Forderungen zurückgehalten werden.
d) In einem solchen Fall ist ein Schadenersatzanspruch des Käufers ausgeschlossen. Hierdurch zwangsläufig auftretende Terminverschiebungen sind ebenfalls nicht von uns zu vertreten. Die Schadenersatzpflicht nach Ziffer 6 Abs. d (Lagerung) kommt zur Anwendung. Bei Terminverschiebung aufgrund mangelnder Zahlung ist der Käufer verpflichtet, die bereits fertig gestellte Ware nach Ausgleich der fälligen Rechnungen abzunehmen.
e) Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers werden sämtliche noch nicht bezahlten Rechnungen unter Wegfall des Zahlungszieles fällig. Außerdem besteht die Berechtigung, von Lieferverpflichtungen zurückzutreten bzw. Sicherheiten zu verlangen.

9. Versand und Gefahrenübergang

a) Unsere Lieferungen erfolgen frei Werk Adendorf, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für unsere Lieferung ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung der Ware an den Käufer trägt dieser die Gefahr. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderten Anweisungen trägt der Käufer die Kosten.
b) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrtsstrasse. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Käufers die befahrbare Anfahrtsstrasse, so haftet dieser für alle Schäden.

Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch die Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.

c) Erfolgt die Anlieferung über so genannte Wechselbrücken gemäß Vereinbarung mit dem Käufer, so haftet der Käufer nach Bestellen der Wechselbrücke am bezeichneten Lieferort für den Untergang sowie für die Beschädigung unseres Transportgerätes bzw. für die enthaltene Ladung. Die Wechselbrücken sind gemäß den getroffenen Vereinbarungen sofort zu entladen. Die Abholung ist durch den Käufer unverzüglich wieder zu gewährleisten. Bei Abholung ist eine ungehinderte Zufahrt gemäß Ziffer 9 b über eine entsprechend befahrbare Anfahrtsstrasse sicherzustellen. Auch hier trägt der Käufer eventuelle Kosten der Behinderung bzw. einer verzögerten Abholung durch die Soetebeer Metallbau GmbH.
d) Mit der Versandbereitschaft geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer über, sofern uns nicht an dem Schadeneintritt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

a) Geringfügige Abweichungen der gelieferten Ware von der Bestellung in Farbe, Maß und Ausführung gelten nicht als Mängel, deren Beseitigung verlangt werden könnte. Die Muster, Prospekte und anderes Werbematerial der Soetebeer Metallbau GmbH geben nur annähernd die Eigenschaften der Ware an. Wir haften daher nicht für Abweichungen von diesen. Es kann jedoch im Einzelfall etwas anderes von uns schriftlich zugesagt werden.
b) Änderungen in Ausführung, Material, Profilgestaltung und Farbe, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns ausdrücklich vor.
c) Interferenz-Erscheinungen beim Glas sind keine Mängel. Es handelt sich dabei um absolut fabrikationsunabhängige physikalische Erscheinungen, die bei allen Isolierglassystemen auftreten. Ihre Häufigkeit und Intensität ist völlig willkürlich und kann durch keinerlei Maßnahmen in der Produktion beeinflusst werden.
d) Bei ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist die Soetebeer Metallbau GmbH nach eigener Wahl zu Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet.
e) Da die bestellten Waren Maßanfertigungen sind, ist das Recht der Wandlung ausgeschlossen. Nur wenn wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage sind, kann der Käufer eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz besteht nicht.
f) Änderungen in der Ausführung, die dem technischen Fortschritt dienen oder durch gegebene Umstände am Produkt notwendig werden, stellen keine Mängel dar und bleiben vorbehalten.
g) Der Käufer ist verpflichtet, jede einzelne Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht und ohne Beschränkung auf Stichproben auf erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien zu untersuchen. Bei Transport auf der Deutschen Bahn oder per Spedition hat die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ware sofort bei Anlieferung zu erfolgen. Sollte die unverzügliche Untersuchung der Ware nach Eingang unterbleiben sein, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit es der Käufer versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (z.B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme etc.).
h) Ansonsten sind Beanstandungen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung bzw. Einbau schriftlich bei der Soetebeer Metallbau GmbH anzuzeigen. Verspätete Mängelrügen sind unwirksam.
i) Für die von der Soetebeer Metallbau GmbH verwendeten Materialien gilt die von den Lieferanten zugestandene Gewährleistung. Wir stehen dem Käufer vertraglich und außervertraglich für grob fahrlässiges Verschulden unserer Organe bzw. leitenden Angestellten ein. Leichte Fahrlässigkeit unserer Organe bzw. leitenden Angestellten sowie grobe und leichte Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgehilfen haben wir auch, soweit es die Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtungen betrifft, ebenso nicht zu vertreten, wie während eines Verzuges eintretende verschuldungsunabhängige Ereignisse.
j) Im Falle der Haftung der Soetebeer Metallbau GmbH ersetzen wir den Schaden des Käufers in dem Umfang, wie es für uns bei Vertragsabschluss voraussehbar war. Der Käufer ist verpflichtet, uns bei Vertragsabschluss auf besondere Risiken schriftlich hinzuweisen. Entgangener Gewinn oder ein mittelbarer Schaden ist von uns nicht zu ersetzen. Wird der Käufer durch Dritte wegen eines Produktfehlers der von uns gelieferten Waren auf Schadenersatz in Anspruch genommen, besteht für den Käufer kein Ausgleichsanspruch, es sei denn, er kann den Beweis dafür führen, dass der Produktfehler auf ein grob fahrlässiges Verschulden unserer Organe bzw. leitenden Angestellten zurückzuführen ist. Auch insoweit haben wir leichte Fahrlässigkeit unserer Organe bzw. leitenden Angestellten sowie grobe und leichte Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten.
k) Werden wir durch Dritte wegen eines Produktfehlers der von uns an den Käufer gelieferten Waren auf Schadenersatz in Anspruch genommen, ist der Käufer uns gegenüber zum vollen Ausgleich verpflichtet, soweit er nicht den Beweis dafür führen kann, dass der Produktfehler auf ein grob fahrlässiges Verschulden unserer Organe bzw. leitenden Angestellten zurückzuführen ist. Auch in diesem Fall haben wir leichte Fahrlässigkeit unserer Organe bzw. leitenden Angestellten sowie grobe und leichte Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten.
l) Der Käufer wird uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter gegen ihn Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf einen Produktfehler im Zusammenhang mit der von der Soetebeer Metallbau GmbH gelieferten Ware zurückzuführen sind. Verstößt der Käufer gegen die Informationspflicht, verliert er auch die Ausgleichsansprüche, die ihm aufgrund grob fahrlässigen Verschuldens unserer Organe bzw. leitenden Angestellten zustehen würden.
m) Die Verjährungsfrist sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers beträgt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften 6 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung.
n) Mängel an der gelieferten Ware berechtigen den Käufer nicht, die Zahlung zu verweigern, sondern nur dazu, einen dem Mangel entsprechenden Teil der Vergütung beim Amtsgericht Lüneburg zu hinterlegen.

11. Montage

a) Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen.
b) Etwaige notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und Entnahme von Strom und Wasser, ferner Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bauseits ohne Berechnung zu erstellen.
c) Führt die Soetebeer Metallbau GmbH die Demontage in Altbauten aus, so trägt der Käufer das Risiko für Schäden an Putz, Mauerwerk, Fensterbänken, alten Fenstern und am Wohnungsinventar, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Monteur.
d) Abdicht- und Verputzarbeiten zwischen Fenster und Mauerwerk sind in den Leistungen der Soetebeer Metallbau GmbH nicht enthalten, es sei denn, sie werden vereinbart.
e) Werden Rollläden bzw. Jalousien bauseits entfernt und angepasst, so sind diese vor Montagebeginn zu entfernen. Ist dies nicht gegeben, so werden diese gegen Berechnung von uns entfernt und auf Wunsch angepasst.

12. Leistungsstörungen

a) Kann beim Eintreffen des Montagstrupps der Soetebeer Metallbau GmbH durch Umstände, die diese nicht zu vertreten hat, das Aufmass, die Montage o.ä. nicht erfolgen, so ist der Käufer verpflichtet, der Soetebeer Metallbau GmbH die Kosten der vergeblichen Anfahrt und den entstehenden Arbeitsaufwand im Stundenlohn nachweis zu ersetzen.
b) Kann eine bestellte Anlage durch einen von der Soetebeer Metallbau GmbH nicht zu vertretenden Umstand nicht vollständig eingebaut werden, so hat die Abnahme des eingebauten Teils des Auftrages zu erfolgen, ebenso die Zahlung. Eine solche Teilleistung gilt als in sich abgeschlossener Teil der Leistung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für die von der Soetebeer Metallbau GmbH zu erbringende Leistung ist der Sitz unseres Herstellungswerkes in Adendorf.
b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lüneburg. Dies gilt auch für Klagen aus dem Vertrag genommenen Wechseln und Schecks sowie für Prozesse nach einem Rücktritt vom Vertrag. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für Kaufleute und ausländische Vertragspartner sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
c) Auf die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern üblich ist, Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

Sollten aus irgendeinem Grunde einzelne Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck dieser Geschäftsbedingungen gewollt haben würden, wenn sie den jeweiligen Punkt bedacht hätten.

Adendorf, 7. Februar 2005